

Was Unternehmer 2022 wissen müssen

Weitere Corona-Hilfen für 2022 angekündigt

Seit Beginn der Pandemie hat die Regierung die notleidenden Unternehmen, die von Schließungen und Umsatzeinbrüchen betroffen waren, mit Sofort-, Not- und Überbrückungshilfen unterstützt. Für die Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) sind Anträge noch bis 31. März 2022 möglich. Ebenfalls bis 31. März 2022 sind Anträge für die Neustarthilfe Plus für die Förderzeiträume Juli bis September bzw. Oktober bis Dezember 2021 möglich. Um die Unternehmen weiter zu unterstützen, wird es die Überbrückungshilfe IV (Förderzeitraum Januar bis März 2022) geben. Diese ist im Wesentlichen deckungsgleich zur Überbrückungshilfe III Plus. Die Fixkostenerstattung für alle Unternehmer beträgt jedoch maximal 90 Prozent. Betroffene Unternehmen, die im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen, können in der Überbrückungshilfe IV einen Eigenkapitalzuschuss von bis zu 30 Prozent auf die Fixkostenerstattung erhalten.

Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 Prozent. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen. Für Soloselbständige ist eine einmalige Betriebskostenpauschale „Neustarthilfe 2022“ in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal 4.500 Euro geplant.

Schluss- und Endabrechnungen für Corona-Hilfen zwingend erforderlich

In der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt. Gegebenenfalls müssen Unternehmer zu viel gezahlte Hilfen zurückzahlen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, sind die Hilfen in voller Höhe zurückzuzahlen. Für die Überbrückungshilfen I bis III Plus sowie für die November- und Dezemberhilfe und die Neustarthilfe (bei prüfendem Dritten) endet die Frist für die Schluss- bzw. Endabrechnung am 31. Dezember 2022. Für die Neustarthilfe Plus ist die Schlussrechnung bereits bis zum 30. Juni 2022 einzureichen.

Stundung von Steuern wurde verlängert

Das Bundesfinanzministerium hat eine Vielzahl von Regelungen verlängert, um für alle Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht nur unerheblich von den Auswirkungen der Coronakrise betroffen sind, steuerliche Erleichterungen zu schaffen. So können Steuerpflichtige bis zum 31. Januar 2022 Anträge auf Stundung ihrer bis 31. Januar 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis 31. März 2022 zu gewähren. Diese Frist kann längstens bis 30. Juni 2022 verlängert werden, sofern eine angemessene Ratenzahlung vereinbart wurde. Die Finanzverwaltung ist angehalten, auf Stundungszinsen für den genannten Zeitraum zu verzichten.

01/ 2022

Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt

Für Steuern, die bis Ende Januar 2022 fällig sind, werden Vollstreckungsmaßnahmen bei betroffenen Steuerpflichtigen bis Ende März 2022 ausgesetzt. Diese Frist kann längstens bis Ende Juni 2022 verlängert werden, sofern eine angemessene Ratenzahlung vereinbart wird. Die entstandenen Säumniszuschläge sollen erlassen werden.

Anpassung der Vorauszahlungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können auch für 2021 und 2022 bis zum 30. Juni 2022 bei ihrem Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Gewerbesteuer und/oder Körperschaftsteuer stellen. Damit geringere Vorauszahlungen oder möglicherweise sogar Vorauszahlungen in Höhe von 0 Euro festgesetzt werden können, sollte glaubhaft die Höhe des Umsatzrückgangs und des sich daraus ergebenden Gewinns geschätzt werden.

Investitionsfrist für in 2017 und 2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge wurde verlängert

Kleine und mittlere Betriebe dürfen bereits seit vielen Jahren für geplante Investitionen außerhalb der Bilanz eine steuerfreie Rücklage bilden, den sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB). Seit 2020 kann ein IAB in Höhe von bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Für alle gewerblichen Unternehmen, Freiberufler und Land- und Forstwirte gilt als Voraussetzung für die Bildung des IAB eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro. Begünstigt sind nur Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder zu mindestens 90 Prozent im Betrieb genutzt oder für betriebliche Zwecke vermietet werden. Die Investition muss im Regelfall bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr der Bildung des IAB folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Abweichend davon hat der Gesetzgeber die Investitionsfristen für in 2017 und 2018 gebildete IAB auf Ende 2022 verlängert.

Verlängerte Fristen für Ersatzbeschaffung

Scheidet ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus, kommt es im Regelfall zur Aufdeckung der stillen Reserven. Für Wirtschaftsgüter des Anlage- oder Umlaufvermögens, die infolge höherer Gewalt wie Sturm- oder Flutschäden oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffes (z. B. Enteignungen) gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, kann die Aufdeckung der stillen Reserven jedoch vermieden werden. Zur Übertragung kann im Jahr des Ausscheidens eine sogenannte Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Die Auflösung der Rücklage muss dann bis zum Ende des auf das Ausscheiden des Wirtschaftsgutes folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen, sollte bis dahin keine Anschaffung eines funktionsgleichen Wirtschaftsgutes getätigt worden sein.

01/ 2022

Die Frist verlängert sich auf 4 Jahre bei Grund und Boden bzw. auf 6 Jahre für Gebäude. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 hat das Bundesfinanzministerium nun zur finanziellen Entlastung der Unternehmen in der Corona-Krise die Fristen für alle Ersatzbeschaffungen auf Ende 2022 verlängert, wenn die Rücklagen ansonsten zum 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2021 aufzulösen gewesen wären.

Degressive Abschreibung nicht mehr möglich

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hatte die alte Bundesregierung für die Jahre 2020 und 2021 die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wieder eingeführt. Die Bundesregierung hat sich im Dezember 2021 in ihrem Bericht an den Bundesrat gegen eine Verlängerung dieser Regelung ausgesprochen. Daher gilt (nach aktuellem Rechtsstand), dass ab dem 1. Januar 2022 angeschaffte abnutzbare materielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur linear, also in gleichbleibenden Jahresbeträgen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden können. Für ab dem 1. Januar 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter ist eine degressive Abschreibung nicht mehr zulässig.

Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 angeschafft bzw. hergestellt wurden, können weiterhin degressiv abgeschrieben werden (das 2,5-fache der linearen Abschreibung, maximal 25 Prozent der Anschaffungs-/Herstellungskosten).

Für bestimmte Hard- und Software, z. B. Tablets, Laptops, Dockingstations (nicht jedoch Handys!) u. a. gilt die auf 1 Jahr verkürzte Abschreibungsdauer auch für Anschaffungen des Jahres 2022. Damit kann die in 2022 angeschaffte Hard- und Software komplett auf einen Erinnerungsbuchwert von 1 Euro abgeschrieben werden.

Übergangsregelung für elektronische Registrierkassen läuft aus

Nach dem Gesetzestext müssen elektronische Kassen eigentlich bereits seit dem 1. Januar 2020 durch eine technische Sicherheitseinrichtung (kurz TSE) vor Manipulationen geschützt werden. Doch auch wenn die Finanzverwaltung mehrfach Aufschub gewährte: Ausnahmen gibt es nur noch für elektronische Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und nachweislich technisch nicht aufgerüstet werden können. Diese dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 betrieben werden. Doch auch diese Schonfrist ist bald verstrichen. Unternehmer, die noch ein altes Kassensystem ohne TSE nutzen dürfen, sollten mit der Anschaffung eines neuen Kassensystems nicht bis Ende 2022 warten.

Kassenendsummenbons nicht mehr ausreichend

Seit Januar 2017 sind verschärfte Einzelaufzeichnungspflichten zu beachten. Dafür spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob eine offene Ladenkasse oder ein elektronisches Kassensystem verwendet wird. Unternehmer, die eine offene Ladenkasse nutzen, können von einer Erleichterung profitieren.

01/ 2022

Sie müssen keine Einzelaufzeichnungen führen, wenn sie an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung Waren verkaufen bzw. Dienstleistungen erbringen. Wer ein elektronisches Kassensystem nutzt, hat die Einzelaufzeichnungspflicht allerdings uneingeschränkt zu beachten. Bei Kleinbetragsrechnungen reichte es bisher aus, wenn Tagesendsummenbons aufbewahrt wurden, die die Gewähr der Vollständigkeit boten sowie den Namen des Geschäfts, das Ausstellungsdatum und die Tagesendsumme enthielten. Die Finanzverwaltung hat allerdings in einem Schreiben vom 16. November 2021 klargestellt, dass die Einzelaufzeichnungspflicht bei Kleinbetragsrechnungen nur dann erfüllt wird, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung aus den digitalen Aufzeichnungen der elektronischen bzw. computergestützten Registrierkasse erstellt werden kann. Die Tagesendsummenbons sind spätestens ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr ausreichend.

Weitere Leistungen bleiben umsatzsteuerfrei

Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, wie beispielsweise gemeinnützige Vereine und Hilfsorganisationen, können Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbracht werden, umsatzsteuerfrei behandeln. Diese Leistungen gelten aufgrund einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Dazu gehört auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt. Der Vorsteuerabzug ist für die damit verbundenen Eingangsleistungen im Billigkeitsweg möglich. Die Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Umsatzsteuersatz für Restaurationsleistungen weiterhin bei 7 Prozent

Die auf sechs Monate befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze für Restaurationsleistungen von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. von 7 Prozent auf 5 Prozent endete am 31. Dezember 2020. Für Speisen – nicht jedoch für Getränke – wurde ab 1. Januar 2021 die Weiterführung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent (statt des allgemeinen Steuersatzes von 19 Prozent) beschlossen. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes war bis 1. Juli 2021 geplant, wurde jetzt aber bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Unternehmer sollten daher prüfen, ob ihre Rechnungs- und Kassensysteme entsprechend eingestellt und angepasst sind.

Durchschnittssteuersätze für Land- und Forstwirte sinken

Bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde für Land- und Forstwirte eine neue Umsatzgrenze von 600.000 Euro ab dem Besteuerungszeitraum 2022 eingeführt. Damit wird die Besteuerung nach Durchschnittssätzen an die Buchführungspflicht gemäß Abgabenordnung angeglichen.

01/ 2022

Das hat den Hintergrund, dass die Besteuerung nach Durchschnittssätzen nach dem Unionsrecht nur dann zulässig ist, wenn keine Verpflichtung zum Führen von Büchern besteht. Der umsatzsteuerliche Durchschnittssteuersatz für übrige steuerbare Umsätze von Land- und Forstwirten wird von derzeit 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent abgesenkt. Des Weiteren soll die Höhe des Durchschnittssatzes künftig jährlich vom BMF überprüft und ggf. von der Bundesregierung angepasst werden.

Besteuerung der Privatnutzung extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge ändert sich

Für Elektrofahrzeuge ist die private Nutzung mit 1 Prozent von einem Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen, sofern dieser 60.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem höheren Bruttolistenpreis ist 1 Prozent des hälftigen Bruttolistenpreises anzusetzen. 1 Prozent des hälftigen Bruttolistenpreises können auch bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen angesetzt werden. Voraussetzung ist hier allerdings, dass das Fahrzeug je gefahrenen Kilometer eine CO₂-Emission von nicht mehr als 50 Gramm oder eine bestimmte Reichweite unter ausschließlich elektrischem Antrieb aufweist. Bei Anschaffung in den Jahren 2019 bis 2021 war eine Reichweite von 40 Kilometern ausreichend. Bei Anschaffungen in den Jahren 2022 bis 2024 müssen es mindestens 60 Kilometer sein.

Was Arbeitgeber 2022 wissen müssen

Mindestlohn steigt

Ab dem 1. Januar 2022 muss in allen Branchen mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,82 Euro brutto je Arbeitsstunde gezahlt werden, ab dem 1. Juli 2022 dann 10,45 Euro. Die Ampelkoalition plant eine zeitnahe Anhebung auf 12,00 Euro. Ob und zu welchem Zeitpunkt dies bereits im Jahr 2022 umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es weiterhin nur für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Das zu zahlende Mindestentgelt kann allerdings branchenspezifisch aufgrund tariflicher Vereinbarungen auch höher ausfallen. So gibt es eine Vielzahl von allgemeinverbindlichen Branchen-Tarifverträgen, die eine höhere Vergütung als den gesetzlichen Mindestlohn vorsehen. So steigen zum Beispiel gleich in drei Gewerken direkt zum Jahreswechsel die Vergütungen. Im Elektrohandwerk wird der Mindestlohn auf 12,90 Euro angehoben, für ausgebildete Dachdecker auf 14,50 Euro und Gebäudereiniger erhalten 11,55 Euro (Innenreinigung) bzw. 14,81 Euro (Glas- und Fassadenreinigung). Zum 1. August 2022 wird dann der Mindestlohn der Steinmetze auf 13,35 Euro erhöht und Gerüstbauer erhalten mindestens 12,85 Euro ab 1. Oktober 2022.

01/ 2022

Mindestausbildungsvergütung

Auch für Auszubildende gibt es seit 2020 einen Mindestlohn. Wer in 2022 eine Ausbildung beginnt, hat Anspruch auf eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von brutto 585 Euro pro Monat. Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung gegenüber dem ersten Ausbildungsjahr um 18 Prozent, im dritten Ausbildungsjahr um 35 Prozent und im vierten Ausbildungsjahr um 40 Prozent. Wer also 2020 mit einer Mindestvergütung von 515 Euro pro Monat mit der Ausbildung begonnen hat und nunmehr im zweiten Ausbildungsjahr ist, erhält 607,70 Euro pro Monat, ab Herbst 2022 sind dann im dritten Ausbildungsjahr 695,25 Euro zu zahlen.

Hinweis: Die Mindestausbildungsvergütung gilt nicht für Auszubildende, die sich bereits seit 2019 oder früher in einer Ausbildung befinden. Auch sind branchenabhängige Tarifverträge mit höheren Lehrlingsvergütungen zu beachten.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert

Eine Vielzahl von Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wird erneut um drei Monate verlängert, d. h. vorerst bis zum 31. März 2022. Kurzarbeitergeld kann daher weiterhin bereits beansprucht werden, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (normalerweise mindestens ein Drittel). Auch Leiharbeitnehmern bleibt der Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022 offen. Bis zum 31. März 2022 werden Arbeitgebern auch 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld erstattet. Nutzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, kann die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für diese Monate auf 100 Prozent erhöht werden. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme mindestens 120 Stunden umfasst und Bildungsträger und Bildungsmaßnahme von der Bundesagentur für Arbeit zugelassen sind.

Zudem sollen Beschäftigte, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen haben oder seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind, für Januar bis März 2022 ab dem vierten Bezugsmonat Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhalten und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent. Lebt ein Kind im Haushalt, erhöhen sich die Sätze auf 77 Prozent bzw. 87 Prozent.

Zahlen Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, um Nettolohneinbußen während der Kurzarbeit zu mindern, so sind diese nach derzeitiger Rechtslage ab dem 1. Januar 2022 wieder steuerpflichtig, aber weiterhin sozialversicherungsfrei. Bis zum 31. Dezember 2021 waren gezahlte Zuschüsse nicht nur sozialversicherungsfrei, sondern auch steuerfrei, soweit sie 80 Prozent des ausgefallenen Bruttoentgelts nicht überstiegen.

Elektronische Entgeltunterlagen

Ab dem 1. Januar 2023 wird die elektronische Betriebsprüfung zur Pflicht für Arbeitgeber. In Vorbereitung dieser elektronischen Betriebsprüfungen sind die Arbeitgeber ab 1. Januar 2022 verpflichtet, auch die begleitenden Entgeltunterlagen, wie z. B. Immatrikulationsbescheinigungen, in elektronischer Form zu führen. Daher müssen ab 1. Januar 2022 die Beschäftigten, aber auch andere zuständige Stellen, wie z.B. Krankenkassen, dem Arbeitgeber diese Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass die Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern einzeln gespeichert und dem betroffenen Beschäftigten namentlich und zeitlich zugeordnet werden müssen. Eine nachträgliche Veränderung der Unterlagen muss ausgeschlossen sein.

Soweit für ein Dokument die Schriftform vorgesehen ist, muss das Dokument von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet werden. Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch eine elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. In Papierform vorliegende (und unterschriebene) Entgeltunterlagen mit einem Schriftformerfordernis können als ein PDF-Dokument oder eine Bilddatei in eine elektronische Form überführt werden. Soweit diese elektronischen Unterlagen nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden können, müssen die Entgeltunterlagen mit Schriftformerfordernis weiterhin im Original in Papierform aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.

Der Arbeitgeber kann sich auf Antrag längstens bis 31. Dezember 2026 von der Pflicht zur elektronischen Führung der begleitenden Entgeltunterlagen befreien lassen. Spätestens ab dem 1. Januar 2027 müssen dann sämtliche Entgeltunterlagen in elektronischer Form geführt und die Entgeltunterlagen mit Schriftformerfordernis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Beitragssätze bleiben weitgehend stabil

Die Beitragssätze zur Rentenversicherung (18,60 Prozent), Arbeitslosenversicherung (2,40 Prozent), zur Krankenversicherung (14,6 Prozent) und zur Pflegeversicherung (3,05 Prozent) bleiben 2022 unverändert. Angehoben wird jedoch der Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose. Dieser steigt von 0,25 Prozent auf 0,35 Prozent. Stabil bei 1,3 Prozent bleibt der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung. In der Regel kommt jedoch nicht der durchschnittliche Zusatzbeitrag, sondern ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz zur Anwendung. So gibt es viele Kassen, die höhere oder niedrigere Zusatzbeiträge festsetzen (zwischen 0,35 Prozent und 1,7 Prozent). Die Insolvenzgeldumlage sinkt 2022 von 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent. Der Beitragssatz zur Künstlersozialkasse verbleibt auch 2022 bei 4,2 Prozent. Für 2023 ist allerdings in fast allen Zweigen der Sozialversicherung mit einem deutlichen Anstieg der Beitragssätze zu rechnen.

Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen zur Sozialversicherung sinken teilweise

Die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung ändert sich 2022 nicht, sondern bleibt stabil bei 58.050 Euro. Während die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost von 80.400 Euro auf 81.000 Euro steigt, sinkt die Beitragsbemessungsgrenze West von 85.200 Euro auf 84.600 Euro. Die Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung bleibt auf dem Wert von 64.350 Euro, d. h. Arbeitnehmer, die 2022 nicht mehr oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich nicht weiter privat krankenversichern, sondern sind wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Die Bezugsgröße West bleibt 2022 stabil bei 39.480 Euro, die Bezugsgröße Ost steigt von 37.380 Euro (2021) auf 37.800 Euro. Eine höhere Bezugsgröße wirkt sich unter anderem auf die Belastungsgrenze und damit auf die Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten aus, aber auch auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung bleibt 2022 unverändert bei 470 Euro pro Monat.

Sachbezugswerte werden angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2022 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,57 Euro anzusetzen, ein Frühstück mit 1,87 Euro. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert 241 Euro monatlich. Bei der Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen.

Auszahlung einer Corona-Prämie bis 31. März 2022 möglich

Viele Arbeitgeber haben das besondere Engagement ihrer Mitarbeiter mit einer Corona-Prämie, dem sogenannten Corona-Bonus, belohnt. Dieser ist bis maximal 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Zu beachten ist dabei allerdings, dass dieser Höchstbetrag von 1.500 Euro für alle Zahlungen gilt, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 erfolgen. Die Corona-Prämie kann als Bar- oder Sachlohn gewährt werden und auch Teilzahlungen sind zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Damit sind Gehaltsumwandlungen ebenso wenig zulässig, wie eine Anrechnung auf während der Corona-Krise geleistete Überstunden.

01/ 2022

Hinweis: Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Corona-Prämien, die von einem Arbeitgeber gezahlt werden. Hat ein Arbeitnehmer im relevanten Zeitraum, seinen Arbeitgeber gewechselt oder ist er bei mehreren Arbeitgebern tätig, kann er von jedem Arbeitgeber Corona-Prämien bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten.

Steuerlich geförderte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ändern sich
Viele Arbeitgeber bieten eine betriebliche Altersvorsorge an, um ihren Mitarbeitenden eine höhere finanzielle Absicherung im Alter zu ermöglichen. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Sozialversicherungsfrei bleiben jedoch weiterhin nur Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Durch die leichte Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze (West) in 2022 vermindern sich auch die steuerfreien Ansparmöglichkeiten für eine betriebliche Altersvorsorge. Für 2022 bedeutet das: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 6.768 Euro (8 Prozent von 84.600 Euro; in 2021 waren es 6.816 Euro), davon 3.384 Euro auch sozialversicherungsfrei.

Hinweis: Werden aktuell Beiträge von mehr als 6.768 Euro in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt, so sind diese steuerpflichtig. Beitragspflichtig (bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen) sind 3.384 Euro übersteigende Beiträge.

Zuschusspflicht für alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen

Im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung werden nicht nur zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers, sondern auch Beiträge aus Entgeltumwandlungen steuerlich gefördert. Bei einer Entgeltumwandlung verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge auf Teile seines Gehalts. Lohnsteuer- und beitragspflichtig ist dann nur das verbleibende Entgelt. Damit spart der Arbeitnehmer und auch der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge. Diesen Vorteil muss der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 auch für alle vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen an den Arbeitnehmer weitergeben und einen Zuschuss in Höhe von grundsätzlich 15 Prozent des Entgeltumwandlungsbetrages zahlen.

Hinweis: Sofern Sie nicht schon 2021 die Zuschusszahlung vorbereitet und die vertraglichen Anpassungen vorgenommen haben, sollten Sie rasch handeln. Die praktische Umsetzung der Zuschusszahlung wirft viele Fragen auf. Lassen Sie sich daher zeitnah von Ihrem Steuerberater und einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten, wie Sie die gesetzliche Verpflichtung am besten in Ihrem Unternehmen umsetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Versorgungsträger, welche Alternativen er für die Anpassung des Versorgungsvertrages anbietet.

Sachbezugsfreigrenze wird angehoben

Sachzuwendungen können in begrenztem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Bisher waren dies 44 Euro pro Monat, wobei es auf den monatlichen Zufluss ankam. Wurde die 44-Euro-Grenze auch nur um einen Cent überschritten, wurde der gesamte Sachbezug steuer- und beitragspflichtig. Die monatliche Sachbezugsfreigrenze wird ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Euro erhöht. Wie bisher sind Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen Bareinnahmen und keine Sachbezüge. Sie fallen also nicht unter die 50-Euro-Freigrenze.

Hinweis: Sachbezüge in Form von Gutscheinen oder Guthabekarten müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Guthabekarten können Sachbezug oder Barlohn sein

Bei Gutscheinen und Guthabekarten ist Vorsicht geboten. Sie sind nur dann keine Geldleistung und damit Sachlohn, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erfüllen. Ab dem 1. Januar 2022 sind sie als Sachbezug im Rahmen der 50-Euro-Grenze nur noch begünstigt, wenn sie für limitierte Netze, z. B. ein Einkaufszentrum, eine regionale City-Card, Tankkarten bestimmter Tankstellenketten, eine limitierte Produktpalette, z. B. Beauty- oder Fitnesskarten, Kinokarten oder für Essensgutscheine verwendet werden können.

Betriebliche Gesundheitsförderung weiterhin gefördert

Nicht erst seit Corona sollten Arbeitgeber wissen, wie wichtig es ist, etwas für die Gesundheit der Mitarbeiter zu tun. Daher werden betriebliche Gesundheitsmaßnahmen schon seit Jahren steuerlich gefördert. Bieten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen an oder gewähren sie ihnen Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen, so bleiben Beträge bis 600 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsmaßnahmen von der Zentralen Prüfstelle Prävention der Krankenkassen zertifiziert sind.

Was Arbeitnehmer 2022 wissen müssen

Steuerklassen richtig wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit oder coronabedingt in Kurzarbeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. So sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/V beantragt werden, wenn beide Ehe-/Lebenspartner unterschiedlich viel verdienen.

01/ 2022

Dadurch lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds. Seit 2020 kann ein Steuerklassenwechsel auch mehrmals im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf die elektronische Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Die Anträge müssen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres gestellt werden. Auf Antrag gelten die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung zwei Jahre. Wer bereits für 2021 einen Freibetrag beantragt hatte, profitiert davon häufig auch noch 2022. Ein im Januar 2022 neu eingetragener Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und dann längstens bis Ende 2023.

Je länger die Kurzarbeit desto höher das Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich in Höhe von 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts gezahlt, 67 Prozent bei unterhaltspflichtigen Eltern. Bei länger andauernder Kurzarbeit gibt es bis zum 31. März 2022 ein höheres Kurzarbeitergeld. Ab dem 4. Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld werden 70 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 77 Prozent für unterhaltspflichtige Eltern und ab dem 7. Monat 80 Prozent bzw. 87 Prozent gezahlt. Bei der Berechnung der Anzahl an Kurzarbeitermonaten wird auf den Referenzmonat März 2020 abgestellt. Unterbrechungsmonate sind für den Arbeitnehmer jedoch nicht schädlich. Voraussetzung für das höhere Kurzarbeitergeld ist ein Entgeltausfall von mehr als 50 Prozent.

Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Bis zum 31. Dezember 2021 gilt dies auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit der Zuschuss 80 Prozent des ausgefallenen Bruttoentgelts nicht übersteigt. Allerdings unterliegen sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Zuschüsse dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die steuerfreien Lohnersatzleistungen am Jahresende zum Einkommen addiert werden, wodurch sich ein höherer prozentualer Steuersatz ergibt. Dieser ist dann auf das gesamte zu versteuernde Einkommen anzuwenden. Das kann in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen führen. Ab dem 1. Januar 2022 sind die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld – nach aktuellem Rechtsstand – wieder steuerpflichtig.

Was 2022 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Mehr Zeit für die Steuererklärung

Viele Arbeitnehmer sind durch den Bezug von Kurzarbeitergeld im Jahr 2020 erstmals verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Aber auch viele Unternehmer müssen noch die Steuern für 2020 „erledigen“. Grundsätzlich endete die Frist dafür am 31. Juli 2021, coronabedingt gab es eine Verlängerung bis 31. Oktober 2021. Wer für die Steuererklärung jedoch einen Steuerberater beauftragt hatte, hat noch bis zum 31. Mai 2022 Zeit, seine Erklärung für das Jahr 2020 beim Finanzamt einzureichen. Die Steuererklärung für das Jahr 2021 ist jedoch – nach aktuellem Rechtsstand – wieder zu den regulären Fristen, d. h. bis zum 31. Juli 2022 bzw. für Steuerpflichtige mit Steuerberater bis Ende Februar 2023 einzureichen.

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag werden angehoben

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe auf ein zu versteuerndes Einkommen keine Einkommensteuer anfällt, wird um 240 Euro auf 9.984 Euro angehoben.

Aufwendungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Höchstbetrag wird – entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags – in 2022 von 9.744 Euro auf 9.984 Euro angehoben.

Zinsbescheide ergehen vorläufig

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) waren bis vor kurzem zwei Verfahren wegen der seit Jahren unveränderten Höhe der steuerlichen Zinsen mit 6 Prozent p. a. anhängig. Die Verfahren wurden zwischenzeitlich entschieden. Das BVerfG stuft die steuerliche Verzinsung von Nachzahlungs- als auch von Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2014 als verfassungswidrig ein. Allerdings soll die Vorschrift für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiterhin anwendbar sein, ohne dass der Gesetzgeber hier tätig werden muss. Der Gesetzgeber wird lediglich aufgefordert, bis Ende Juli 2022 eine Neuregelung auf den Weg zu bringen, die dann auch rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide über Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 gelten soll. Mit Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden wurden alle offenen Einspruchsverfahren für Zinszeiträume bis Ende 2018 zurückgewiesen.

Zinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 werden künftig ausgesetzt und damit „auf null“ aber vorläufig festgesetzt, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen und das Finanzamt die Zinsfestsetzung daraufhin entsprechend geändert hat. Entsprechendes gilt, wenn gegen die bisherige Zinsfestsetzung richtigerweise Einspruch eingelegt wurde. Eine ggf. gewährte Aussetzung der Vollziehung bleibt ebenfalls bestehen. In Klagefällen setzt das Gericht die Zinsfestsetzung ebenfalls weiterhin aus.

01/ 2022

Hinweis: Andere steuerliche Zinsen wie Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen sind von der Entscheidung des BVerfG nicht betroffen.

Entfernungspauschale erhöht sich ab Kilometer 21

Arbeitnehmer und Unternehmer, die mindestens 21 Kilometer von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, können auch in 2022 eine erhöhte Kilometerpauschale steuerlich als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in Abzug bringen. Im Jahr 2022 sind für die ersten 20 Entfernungskilometer 0,30 Euro und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 Euro je Entfernungskilometer abziehbar. Trotz der Erhöhung der Kilometersätze können allerdings wie bisher maximal 4.500 Euro geltend gemacht werden, sofern nicht der private Pkw genutzt wird. Für Dienstreisen mit einem privaten Pkw gilt weiterhin die Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer.

Pauschbetrag für Arbeit im Homeoffice auch 2022 abziehbar

Während der coronabedingten Einschränkungen arbeiten viele Arbeitnehmer, aber auch Gewerbetreibende und Freiberufler von zu Hause aus. Sie alle können von dem Pauschbetrag für das Homeoffice profitieren, wenn sie über kein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne verfügen. Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können – so die Pläne der Ampelkoalition – auch in 2022 pauschal 5 Euro als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, maximal für 120 Tage, also max. 600 Euro im Jahr. Bei Arbeitnehmern wirken sich die Tagespauschalen allerdings nur aus, wenn die tatsächlichen Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen.

Kindergeld und Kinderfreibeträge bleiben gleich

Das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge bleiben in 2022 im Vergleich zu 2021 gleich. Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro. Der Kinderfreibetrag wurde ab 2021 je Kind und Elternteil auf 2.730 Euro erhöht. Auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes wurde auf 1.464 Euro erhöht. Damit betragen die Freibeträge, die der steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienen, für jedes berücksichtigungsfähige Kind auch in 2022 insgesamt 8.388 Euro.

Dauerhaft höherer Entlastungsbetrag

Für Alleinerziehende wurde der Entlastungsbetrag nicht nur für die Jahre 2020 und 2021, sondern dauerhaft von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Der höhere Freibetrag wird von den Finanzämtern in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) eingepflegt und bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Soweit dabei noch kein Freibetrag abgezogen wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

01/ 2022

Mehr Unterhalt für minderjährige Kinder

Die Düsseldorfer Tabelle, welche die Sätze zum Kindesunterhalt regelt, wurde zum Jahresbeginn 2022 erneut angepasst. Ab dem 1. Januar 2022 beträgt demnach der monatliche Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 396 Euro (2021: 393 Euro), für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 455 Euro (2021: 451 Euro) und für Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 533 Euro (2021: 528 Euro). Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder wurden erhöht: von monatlich 564 Euro auf 569 Euro. Zu beachten ist, dass das Kindergeld bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen ist.

Mehr Beiträge zur Rürup-Rente und gesetzlichen Altersvorsorge abziehbar

Auch im Jahr 2022 steigt der Prozentsatz der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Rürup-Renten (sogenannte Basisaltersvorsorge) um 2 Prozentpunkte. In 2022 sind bereits 94 Prozent der Beiträge abziehbar, maximal 94 Prozent des Höchstbetrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung, d. h. 24.100 Euro (94 Prozent von 25.639 Euro).

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte steigt

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rürup-Rente steigt auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Bei Neurentnern des Jahres 2022 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften somit 82 Prozent. Damit sind nur 18 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Grundsteuerwerterklärung ist abzugeben

In Deutschland müssen rund 35 Millionen Grundstücke neu bewertet werden, nachdem Bundestag und Bundesrat 2019 eine Grundsteuerreform verabschiedeten. Das Bundesverfassungsgericht forderte diese Neuregelung, da der bislang von den Finanzämtern berechnete Wert der Grundstücke und Gebäude auf veralteten Zahlen beruhte. Für jedes Grundstück müssen Eigentümerinnen und Eigentümer 2022 eine Feststellungserklärung bei der Finanzverwaltung in elektronischer Form abgeben. Hierzu werden sie von der Finanzverwaltung voraussichtlich im März 2022, oft in Form einer Allgemeinverfügung, aufgefordert werden. Ab Juli 2022 können die Erklärungen dann beim Finanzamt eingereicht werden. Die Abgabefrist endet am 31. Oktober 2022.

Als Basis für die Neubewertung werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt. Da die Finanzverwaltungen für die Neubewertung aller Grundstücke mehrere Jahre Zeit benötigen, werden die neuen Werte zur Berechnung der Grundsteuer erst ab dem Jahr 2025 herangezogen.

01/ 2022

Eine Länderöffnungsklausel ermöglicht den Bundesländern, statt des Bundesrechts eigene Länderlösungen zu beschließen und anzuwenden. Davon haben mehrere Bundesländer inzwischen bereits Gebrauch gemacht.

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen

Auch 2022 wird für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen an einem mindestens 10 Jahre alten Eigenheim ein Steuerbonus gewährt. Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20 Prozent der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 Euro begrenzt ist. Damit kann die die Einkommensteuer innerhalb von drei Jahren um bis zu 40.000 Euro gemindert werden.

Ihre Steuerberatungskanzlei

ETL - Litz ADVISION GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Saarbrücker Straße 13a
66564 Ottweiler

Telefon: (06824) 9316-0
Fax: (06824) 9316-11

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Newsletters erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann dafür jedoch nicht übernommen werden.